

Satzung des Vereins **PROLAHN**

Aktualisiert am 3. März 2017

§ 1

Der Verein PRO LAHN mit Sitz in 56130 Bad Ems Nieverner Str. 2 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „ e.V. „ tragen.

§ 2

Zweck der Körperschaft ist der Natur, -Hochwasser- und Umweltschutz der Lahn.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sicherstellung des Lahn - Flussverlaufs in seiner heutigen Form als Bundeswasserstraße. Es soll dazu beigetragen werden, dass keine Hochwasser-Situationen durch nicht mehr in Funktion befindliche Schleusen und Wehre eintreten und die Sauberkeit des Flusses wenigstens auf dem heutigen Stand erhalten bleibt.

Insbesondere soll dies durch Maßnahmen erreicht werden wie z. B.:

- „Jährliche Skippertreffen“.
- Erstellung von Info-Broschüren zur schonenden Lahn-Nutzung.
- Sammlung von Informationen und Erstellung von Dokumentationen über die historischen Schleusen-Bauwerke (Nutzung und Pflege)
- Veranstaltung von Müll-Sammelaktionen in und an den Schleusen sowie am gesamten Verlauf der Lahn.
- Mitwirkung bei der Erstellung von Gutachten hinsichtlich der Hochwasser- und Grundwassergefährdung bei Stilllegung der Schleusen und Wehre.
- Vorschläge an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) zur Verbesserung der Warteplätze an den Schleusen.
- Bemühungen bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, und beim zuständigen Bundesministerium, für die Bereitstellung erhöhter Finanz- und Sachmittel zur Wartung und Reparatur der Schleusen und Wehre, sowie notwendiger Naturschutzmaßnahmen, zu sorgen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern für Ihre Arbeit keinerlei materielle/finanzielle Zuwendungen.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (bei juristischen Personen bei deren Erlöschen).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung dokumentiert.

§ 7

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer.

Außerdem kann der Vorstand bis zu 7 Beisitzer, durch förmlichen Beschluss in einer Vorstandssitzung, berufen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer.

Jeweils 2 Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt aber so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Bezahlung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist das Vereinsorgan, durch das die Mitglieder Einfluss auf das Vereinsleben nehmen können. Die ordentliche Mitglieder-Versammlung (M-V) soll jährlich im ersten Quartal stattfinden.

Außerdem muss eine M-V einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede M-V ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung per E-Mail erfolgt an die letzte dem Verein durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Bei fehlender oder fehlerhafter E-Mail-Adresse erfolgt schriftliche Einladung per Briefpost. Sie erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende. Die Leitung der Versammlung kann aber auch vom Vorstand an eine dritte Person delegiert werden. Ebenso ist es möglich, dass die M-V einen Versammlungsleiter wählt.

Ist der Schriftführer nicht anwesend wird ein Protokollführer durch die MV bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene M-V ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der M-V werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die MV wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Kasse und der Kas-senbuchführung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Über die Beschlüsse der M-V ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins soll das eventuelle Vereins-Vermögen als Spende an die SOS-Kinderdörfer gegeben werden.